

Zeitschrift: Jahresbericht über den katholischen Verein für inländische Mission in der Schweiz

Herausgeber: Katholischer Verein für inländische Mission in der Schweiz

Band: 28 (1891)

Rubrik: IV. Schlusswort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeugnisse der Rechnungs-Prüfungskommission.

I.

Vorstehende Rechnung des inländischen Missions-Vereines, wie auch des Missions- und Fahrzeit-Fondes vom 31. Dezember 1890 bis 31. Dezember 1891 wurde von der hiezu bezeichneten Commission nach sorgfältiger Prüfung aller hierauf bezüglichen Belege und Werthschriften in allen ihren Theilen richtig befunden und wird daher unter bester Verdankung an den Rechnungssteller, Herrn Cassier Pfeiffer-Elmiger, zur Genehmigung empfohlen.

Luzern, den 3. März 1892.

Sig. J. Duret, Chorherr.
" Joh. Dolder, Spitalpfarrer.
" C. Mazzola-Belger.
" Bürgisser-Meier.

II.

Obige Rechnungs-Prüfungskommission bezeugt hiemit, daß nach genommener Einsicht sowohl die Gülten, als sonstige Werthpapiere bei der Kantonalen Spar- und Leih-Casse in Luzern gegen Bescheinigung deponirt worden sind.

Luzern, den 5. März 1892.

Sig. J. Duret, Chorherr.
" Joh. Dolder, Spitalpfarrer.
" C. Mazzola-Belger.
" Bürgisser-Meier.

IV.

Schlufswort.

In unserm Bericht haben wir wiederholt darauf hingewiesen, daß die Aufgabe unsres Vereines immer größer und umfangreicher wird, daß die Bedürfnisse sich rasch vermehren und daß schon im Berichtsjahre die Einnahmen mit den Ausgaben nicht mehr Schritt zu halten vermochten. Es ist zu fürchten, daß im neuen Jahre das Mißverhältniß noch weit stärker werde. Bei mehreren Stationen oder Pfarreien ist für ihre weitere Entwicklung die Anstellung von neuen Geistlichen nothwendig geworden und entweder bereits eingetreten oder doch in nahe Aussicht gestellt; so in Zürich, Teufen, Wartau, Mitleödi, Lenzburg, Bex und Montreux; ebenso sind Beiträge zu leisten

für ein paar neu gegründete Stationen; so in Thuzis und Bayerne; im Weiteren wurden wir dringend um neue oder erhöhte Hülfe gebeten für eine Anzahl katholische Schulen im Kanton Waadt, ohne daß wir jedoch überall entsprechen konnten; so in Yverdon, Bayerne, Moudon und Rolle. Welch' gewaltige Macht all das auf unsre Kasse ausübt, können wir nicht deutlicher vor Augen führen, als wenn wir die Zahlen sprechen lassen. Wir geben daher hier den Ausgaben-Voranschlag, wie er für das laufende und folgende Jahr vom Komite festgestellt und von den Hochwürdigsten Bischöfen genehmigt worden. Derselbe weist folgende Summen auf:

I. Bisthum Chur.

	Fr.	Fr.
1) Kanton Zürich	24,800	
2) " Graubünden	2,600	
3) " Glarus	2,300	29,700

II. Bisthum St. Gallen.

1) Kanton Appenzell A.=Rh.	5,700	
2) " St. Gallen	2,300	8,000

III. Bisthum Basel.

1) Kanton Basel-Land und Stadt	5,000	
2) " Schaffhausen	800	
3) " Bern	6,900	
4) " Aargau	4,900	17,600

IV. Bisthum Sitten.

Kanton Waadt (Nigle und Bey)	1,700
--	-------

V. Bisthum Lausanne=Genf.

1) Kanton Waadt	5,700	
2) " Neuenburg	3,000	
3) " Genf	1,300	10,000

VI. Verschiedenes.

Für Jahresberichte, Paramente, Bücher u. s. w.	3,400
Total	70,400

Während im abgelaufenen Jahre unsre ordentlichen Einnahmen 60,000 Fr. betragen, sehen wir hier eine Ausgaben-summe von vollen 70,400 Fr. vor uns. Davon wird nur Weniges nicht zur Verwendung kommen. Was ist da zu thun?

Diejenigen, welche unsre Rechnung jeweilen etwas näher besehen, werden sagen: Ei, da ist leicht zu helfen. Wir haben jährlich noch eine großartige außerordentliche Einnahme durch Vermächtnisse und

Vergabungen aller Art; nehmen wir davon, so viel nöthig ist, um in der laufenden Rechnung den Rückschlag zu decken; dann ist geholfen.

Wir antworten: Allerdings, so läßt sich's machen und es wird leider einmal die Zeit kommen, wo wir diesen Weg betreten müssen; aber wir würden es in hohem Grade beklagen, wenn wir schon jetzt einen solchen Schritt thun sollten; denn einerseits waren bisher die verfügbaren außerordentlichen Einnahmen ein herrliches Mittel, um den großen Bedürfnissen auf dem Gebiete der Kirchenbauten einigermaßen zu Hülfe zu kommen, andererseits würden Diejenigen, welche bis heute der inländischen Mission nicht die genügende Wichtigkeit beimaßen und gegen sie eine gewisse Zurückhaltung zeigten, auch ferner die Hände in den Schooß legen und sagen: „Es geht ganz leicht auch ohne uns.“ Wir sehen in der vergleichenden Tabelle auf Seite 38 unsres Berichts eine Anzahl Kantone, welche jährlich 80 — 100 Fr. auf je 1,000 Seelen zusammenbringen; andre dagegen, welche davon sehr weit zurückstehen, weil manche Pfarreien entweder gar nicht oder nur in geringem Maaße sich an dem Werke betheiligen. Wir dürfen nicht ruhen, bis auch diese Zurückgebliebenen bestmöglich in die vordern Reihen getreten sind, und erst, wenn eine allgemeine und eifrige Bethätigung nicht mehr genügt, um die wachsenden Ausgaben zu bestreiten, werden wir in Gottes Namen auch die außerordentlichen Gaben zu Hülfe nehmen. Inzwischen aber bitten wir alle unsre Freunde, auch ferner mit der bisherigen rühmlichen Ausdauer weiter zu arbeiten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Sorge für die religiöse Pflege der Tausende von Glaubensgenossen, welche fortwährend in die protestantischen Kantone einwandern, Jahrzehnte lang für die katholische Schweiz eine ihrer wichtigsten Lebensaufgaben bleiben wird. Hören wir daher willig auf das Mahnwort unsrer Hochwürdigsten Bischöfe, welche, von diesem Gefühle durchdrungen, Jahr um Jahr das Werk der inländischen Mission uns eindringlich an's Herz legen! Hören wir auf sie und handeln wir darnach! Dann dürfen wir voll Hoffnung und Zuversicht dem neuen Sammeljahr entgegengehen. Gott mit uns!

Geschrieben im Januar 1892.

Namens des Central-Komite's,

Der Präsident:

Adalbert Wirz, in Sarnen.

Der Centralkassier:

Pfeiffer-Glmiger, in Luzern.

Der Kassier der französischen Schweiz:

Julius Sallin, in Freiburg.

Der Geschäftsführer und Berichterstatter:

Bürcher-Dechwanden, Arzt, in Zug.

Bestimmungen über den besondern Missionsfond.

(Revidirt 1880).

Nachdem der Missionsfond die Summe von 100,000 Fr. erreicht hat, gelten bezüglich der außerordentlichen Vergabungen folgende Bestimmungen:

§ 1. Dem „Missionsfond“ werden nur noch solche Gaben und Vermächtnisse bleibend einverleibt, deren Geber ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins ihrer Gaben zur Verwendung kommen dürfe.

§ 2. Alle übrigen Gaben und Vermächtnisse werden zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse und nöthigenfalls der laufenden Ausgaben verwendet, wobei jedoch allfällige besondere Bestimmungen der Geber zu berücksichtigen sind.

§ 3. Haben sich einzelne Geber die einstweilige Nutznießung vorbehalten, so kommen solche Gaben erst nach dem Wegfall der Nutznießung zur Verwendung.

§ 4. Der verfügbare jährliche Zins des Missionsfonds kann ebenfalls für die außerordentlichen oder laufenden Bedürfnisse verwendet werden.

Bestimmungen bezüglich des Fahrzeitenfonds.

(Vom Jahre 1873).

Um die Stiftung von Fahrzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu befördern und zu sichern, hat das Central-Comite beschlossen, hiefür einen besondern Fond unter folgenden Bedingungen zu gründen:

- 1) Es wird ein Fond angelegt unter dem Namen „Fahrzeitenfond des inländischen Missionsvereins“.
- 2) Dieser Fond wird gebildet durch die Stiftungen, welche zur Abhaltung von Fahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche der protestantischen Schweiz gemacht und der inländischen Mission übergeben werden wollen.
- 3) Das Central-Comite des inländischen Missionsvereins besorgt die Verwaltung dieses Fonds, die Kapitalanlage und den Zinsbezug und ernennt hiefür einen Verwalter.
- 4) Das Central-Comite sorgt dafür, daß das gestiftete Fahrzeug jedes Jahr in der vom Stifter bestimmten Kirche und in der von demselben festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgniß der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert wird.
- 5) Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit sich von der römisch-katholischen Konfession los trennen, so hat das Central-Comite die Stiftung einer andern Kirche im Bereiche der inländischen Mission zuzuwenden, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.
- 6) Ueber diesen Fahrzeitenfond hat der Verwalter dem Central-Comite jährlich Rechnung abzulegen, welches dieselbe prüft, genehmigt und das Ergebnis im Jahresbericht der inländischen Mission veröffentlicht.



